OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551137/18/Wg

Datum:
Linz, 13. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der K GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Oktober 2016, GZ: AUWR-2016-10787/18-Sg/R, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. August 2017 (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde X, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X, X, X)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Spruch des bekämpften Bescheides wird um folgenden Satz ergänzt: *„Die neu geschaffene Anschlussmöglichkeit zwischen den Schächten 119a und 120 ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.“*

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich (belangte Behörde) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) mit Bescheid vom 28. Juni 2011, GZ: Wa-2011-602839/10-Gra/Lei, die wasserrechtliche Bewilligung für die Verlegung eines auf im Eigentum der Beschwerdeführerin (Bf) stehenden Grundstückes Nr. X (vormals Nr. X, X und X), KG X, befindlichen Kanalstranges. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde in Spruchabschnitt I. über die wasserrechtliche Überprüfung betreffend die mit Bescheid vom 28. Juni 2011 bewilligte Regenentlastung und den bewilligten Kanal entschieden. In Spruchabschnitt II. wurde die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung betreffend die bewilligte Regenentlastung und den bewilligten Kanal erteilt. In Spruchabschnitt III. wurde über die wasserrechtliche Überprüfung betreffend die bewilligte Nutzwasserversorgung Regenentlastung X (Nutzwasserbrunnen auf Grundstück Nr. X, KG X) entschieden. In Spruchabschnitt IV. wurde die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung betreffend die bewilligte Nutzwasserversorgung Regenentlastung X (Nutzwasserbrunnen auf Grundstück Nr. X, KG X) erteilt. In Spruchabschnitt V. traf die belangte Behörde eine Feststellung zu freiwillig eingeräumten Dienstbarkeiten. In Spruchabschnitt VI. traf sie eine Teilerlöschensfeststellung, in Spruchabschnitt VII. entschied die belangte Behörde über die von der mP zu entrichtenden Verfahrenskosten.

1.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 23. Mai 2017 Beschwerde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 31. August 2017 antragsgemäß eine mündliche Verhandlung (mV) durch, zu der Bf, belangte Behörde und mP Vertreter entsendeten. Es wurden folgende Beweismittel verwertet: Inhalt der Behördenakte Wa-602839 und AUWR-2016-10787 (Aktenverzeichnisse Beilage 1 und 2 der Niederschrift) sowie der Akte des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich 551137 und 551028, Anhörung der Verfahrensparteien, Einvernahme des Amtssachverständigen für Abwassertechnik HR Dipl.-Ing. X.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Zur Vorgeschichte:

Dipl.-Ing. K H, der Alleingesellschafter und handelsrechtliche Geschäftsführer der Bf, war bis zum Jahr 2013 Eigentümer der Grundstücke Nr. X, X und X (nunmehr Nr. X), alle KG X. Er beabsichtigte, auf diesen Grundstücken eine Xanlage zu errichten, weshalb die Verlegung eines mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. April 1970 bewilligten Kanalisationsstranges erforderlich wurde. Zur Verlegung dieses Kanalstranges suchte die mP bei der belangten Behörde um die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung an. Dipl.-Ing. K H machte in der wasserrechtlichen Verhandlung am 7. Juni 2011 als damaliger Grundeigentümer

seine Zustimmung vom Abschluss einer gesonderten zivilrechtlichen Vereinbarung abhängig. In weiterer Folge schlossen die mP und Dipl.-Ing. K H die Vereinbarung vom 20. Juni 2011 ab. Als Gegenstand der Vereinbarung wird angeführt: *„Vereinbarung Kanalverlegung entsprechend der Planung X vom 28.04.2011“.* Anschließend wird ausgeführt: *„Die Marktgemeinde X beabsichtigt, auf Verlangen von Dipl.-Ing. K H, den bestehenden Kanal (HS L1) auf den Grundstücken mit den Nummern X, X und X des Eigentümers Dipl.-Ing. K H zu entfernen und einen neuen Kanal entsprechend der Planung von X, Plannr. X ‚Lageplan Regenüberlaufbecken Nord‘ zu errichten. Dazu werden folgende Punkte vereinbart:*

1) *Die Entfernung des alten Kanalbestandes erfolgt durch die Marktgemeinde im Zuge der Baugrubenerrichtung auf o.g. Parzellen. Die Kosten trägt die Gemeinde. Die Arbeiten werden so koordiniert, dass Behinderungen vermieden werden.*
2) *Für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist es der Marktgemeinde jederzeit gestattet, nach Information des Grundeigentümers, den betreffenden Teil des Grundstückes zu betreten und nötige Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Es ist dabei auf schonende Nutzung Bedacht zu nehmen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.*
3) *Die Umlegung des Ersatzstranges (HS L1) laut oben bezeichnetem Projekt wird nach Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung unverzüglich in Angriff genommen.*
4) *Die Rodung der Leitungstrasse erfolgt durch den Grundeigentümer.“*

Daraufhin erließ die belangte Behörde mit Bescheid vom 28. Juni 2011, GZ: Wa-2011-602839/10-Gra/Lei, die wasserrechtliche Bewilligung für das eingereichte Projekt. Die Vereinbarung vom 20. Juni 2011 wird im Spruch des Bescheides nicht gesondert erwähnt (Ansuchen der mP ON 1, Vereinbarung ON 3, Niederschrift und Bescheid vom 28. Juni 2011, ON 5 jeweils aus Wa-602839, unstrittig).

Dipl.-Ing. K H wollte sein Bauprojekt vorantreiben und brachte beim Landesgericht mit Eingabe vom 26. März 2012 eine Klage ein, in der er beantragt, die Marktgemeinde X möge verpflichtet werden, bei sonstiger Exekution den bestehenden Kanal auf seinen Grundstücken zu entfernen und hierauf die Umlegung des Kanals entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt vorzunehmen. In der Klagebeantwortung vom 20. April 2012 und im vorbereitenden Schriftsatz vom 4. Juli 2012 beantragte die Marktgemeinde X die Abweisung der Klage. Sie wies darauf hin, dass die Abwicklung durch die Entfernung des alten Kanalbestandes im Zuge der Baugrubenerrichtung vorzunehmen sei. Das Baubewilligungsverfahren sei aber noch nicht abgeschlossen. Zudem sei eine Ausschreibung erforderlich, die Angebotsabgabe sei am 11. Mai 2012 erfolgt. Dieses Zivilverfahren ist nach wie vor nicht abgeschlossen (Klage vom 26. März 2012, Beilage zur Äußerung der mP ON 6, Erörterung Tonbandprotokoll Beilage zu ON 17, jeweils aus LVwG-551137).

Im Jahr 2013 wurde die Bf auf Grundlage des Kaufvertrages vom 30. März 2012 als neue Grundeigentümerin im Grundbuch eingetragen. Punkt II. 2) des Kaufvertrages lautet: *„Die verkaufende Partei (Anm.: Dipl.-Ing. K H) verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt die in Abs. (1) näher bezeichneten Grundstücke mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen die verkaufende Partei das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war, in ihr Eigentum.“* (Grundbuchsauszug Beilage B, Kaufvertrag Beilage D der Beschwerde vom 23. Mai 2017, ON 28 aus AUWR-2016-10787).

Der relevante Kanalabschnitt wurde verlegt und befindet sich zur Gänze auf Grundstück Nr. X, KG X. Dieses Grundstück ist durch eine Vermessungsurkunde aus den früheren Grundstücken neu entstanden. Im eingereichten Kollaudierungsoperat vom 11. April 2016 bzw. 14. Juni 2016 werden noch die ursprünglichen Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG X, ausgewiesen und Dipl.-Ing. K H als Eigentümer angeführt. Die belangte Behörde beraumte mit Kundmachung vom 4. August 2016 für 12. September 2016 eine Verhandlung zur wasserrechtlichen Überprüfung und nachträglichen Bewilligung der im Projekt ausgewiesenen Anlagenteile an. In der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 12. September 2016 wurde der mP unter Punkt 11. lit. c aufgetragen, vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden, oder bei denen ein Besitzwechsel eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Die Kundmachung erfolgte einerseits durch Anschlag an der Amtstafel der mP. Des Weiteren verfügte die Behörde die Kundmachung im Internet unter der Internetadresse der belangten Behörde (Kollaudierungsoperat ON 2, Kundmachung ON 12, jeweils aus AUWR-2016-10787).

Die Kundmachung auf der Homepage/Amtstafel des Landes Oberösterreich erfolgte vom 5. August 2016 bis zum 12. September 2016, 23:59 Uhr (Niederschrift vom 12. September 2016, ON 15 aus AUWR-2016-10787, Schreiben ON 10 und Aktenvermerk ON 11, jeweils aus LVwG-551137).

Dipl.-Ing. K H wurde persönlich vom Verhandlungstermin verständigt. Die Bf wird im Verteiler der Ladung nicht gesondert angeführt, da sie im Kollaudierungsoperat nicht aufscheint. In der Verhandlung am 12. September 2016 führte Dipl.-Ing. K H zunächst aus: *„Ich erhebe als Grundbesitzer der Grundstücke Nr. X, X, X Einwendungen gegen die Dienstbarkeit, die Errichtung und den Betrieb sowie die Wartung und Erhaltung der Leitungsanlagen und begründe dies mit fehlender Zustimmung zu diesem Projekt.“* Unter Punkt 1. seiner Stellungnahme verwies Dipl.-Ing. K H auf die Bewilligungsverhandlung vom 7. Juni 2011, die dem Bescheid vom 28. Juni 2011 zugrunde liegt. Unter Punkt 2. der Stellungnahme führte er aus: *„Die getroffene Vereinbarung betreffend die Kostenübernahme für die Entfernung des Kanalstranges vom Schacht 120a bis Nr. 119 wurde von der*

Marktgemeinde bis dato, trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung, nicht eingehalten. Auf Grund der Nichteinhaltung der Kostenübernahme durch die Marktgemeinde muss ich die Zustimmung zur Verlegung des Kanalstranges von Schacht 120a bis zum Schacht 119a zurückziehen. Auf Grund der dadurch nicht rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung bzw. fehlenden Kanalstranges L1 fordere ich daher den unverzüglichen Rückbau des Kanalstranges L1. Zusätzlich erhebe ich folgende Einwendung: Der neu errichtete Kanalstrang von Schacht 120 zum Schacht 119a liegt auf meinem Grundstück. Eine Zustimmung meinerseits zu diesem Kanalstrang liegt nicht vor."
In dieser Stellungnahme des Dipl.-Ing. K H wird die Bf nicht gesondert erwähnt (Kundmachung ON 12, Niederschrift vom 12. September 2016 ON 15, jeweils aus AUWR-2016-10787).

Anschließend erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid. Dieser wurde unter anderem an Dipl.-Ing. K H adressiert. Die Bf wird im Verteiler nicht erwähnt. Dipl.-Ing. K H hat unbestritten den Bescheid persönlich auch erhalten. Zunächst erhob Dipl.-Ing. K H mit Eingabe vom 15. November 2016 Beschwerde. In der am 4. April 2017 antragsgemäß durchgeführten mündlichen Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und einer noch am selben Tag eingelangten schriftlichen Stellungnahme erklärte die Bf unter Hinweis auf den im Jahr 2013 erfolgten Eigentumsübergang den Verfahrenseintritt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde des Dipl.-Ing. K H schließlich mit Beschluss vom 5. April 2017, GZ: LVwG-551028/24/Wg, als unzulässig zurück. Dies mit der Begründung, dass Dipl.-Ing. K H seit dem Jahr 2013 nicht mehr Grundeigentümer ist und daher in keinen subjektiven Rechten im Sinne des § 102 Abs. 1 lit. b WRG iVm § 12 Abs. 2 WRG verletzt sein kann. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel erhoben (bekämpfter Bescheid ON 18, Beschwerde ON 19, jeweils aus AUWR-2016-10787, Niederschrift samt Tonbandprotokoll ON 22, Beschluss ON 24, jeweils aus LVwG-551028, Schreiben der Bf vom 19. Juli 2017 ON 12 aus LVwG-551137).

Am 22. Mai 2017 schlossen Dipl.-Ing. K H und die Bf einen Abtretungsvertrag mit folgendem Wortlaut: *„Dipl.-Ing. K H tritt seine Rechte aus der mit der Marktgemeinde X getroffenen Vereinbarung vom 20. Juni 2011 sowie seine Rechte aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Wa-2011-602839/10-Gra/Lei vor dem Landeshauptmann von Oberösterreich und seine Rechte aus dem Kollaudierungsverfahren AUWR-2016-10787/18-Sg/R vor dem Landeshauptmann von Oberösterreich sowie sämtliche Rechte und Befugnisse aus seiner Eigenschaft als ehemaliger Eigentümer des nunmehrigen Grundstückes X inneliegend der EZ X, KG X an die K GmbH ab und diese nimmt all diese Abtretungen an."* (Beilage E der Beschwerde vom 23. Mai 2017, Behördenakt).

Daraufhin erhob die Bf mit Eingabe vom 23. Mai 2017 Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid (Beschwerde ON 28 aus AUWR-2016-10787).

2.2. Zur Frage, ob und inwieweit sich der bekämpfte Bescheid auf Grundstücke der Bf bezieht, wird festgestellt:

Es wurden ausschließlich durch die Umlegung bzw. teilweise Neuerrichtung des Stranges L1 Grundstücke der Bf berührt. Folgende Grundstücke sind berührt:

- Grundstück Nr. X (nunmehr Nr. X) durch die Auflassung des Altkanals „Hauptsammler L1“ von Schacht 120 bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze
- Grundstücke Nr. X, X und X (nunmehr Nr. X) durch die Neuerrichtung des „Hauptsammlers L1“ von Schacht 119 bis an die nordwestliche Grundstücksgrenze Nr. X.

Die Anlagenteile wurden, wie bereits im Überprüfungsverfahren am 12. September 2016 festgestellt, im Wesentlichen entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung vom 28. Juni 2011 errichtet. Geringfügige lagemäßige Abweichungen bei der Neuerrichtung des „Hauptsammlers L1“ ergaben sich infolge der genauen Einmessung des Altbestandes im Zuge der Bauausführung. Der Kanal wurde jedoch, wie im Einreichprojekt dargestellt, nordöstlich des neuen Wohnobjektes entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung verlegt. Der neue, bereits mit Bescheid vom 28. Juni 2011 bewilligte, Kanal ist im Lageplan Beilage 3 des Kollaudierungsoperates in brauner Farbe eingezeichnet (Befund samt Gutachten Dipl.-Ing. X Niederschrift vom 12. September 2016 ON 15, aus AUWR-2016-10787, Aktenvermerk und Stellungnahme Dipl.-Ing. X, ON 19 aus LVwG-551028).

Im Lageplan Beilage 3 des Kollaudierungsoperates sind bestehende, bereits mit Bescheid vom 23. April 1970 bewilligte, Mischwasserkanäle in schwarzer Farbe eingezeichnet, darunter die Kanalstränge von Schacht 119 bis 119a und 120. Anzumerken ist, dass anstelle des im Lageplan Beilage 3 als Bestand einzeichneten Kanalstranges zwischen Schacht 120 und 119a für die Parzellen Nr. X und X eine neue Anschlussmöglichkeit geschaffen wurde. Diese Anschlussmöglichkeit ist - wie Bf, belangte Behörde und mP bereits am 4. April 2017 klarstellten - nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens. Am 31. August 2017 erklärte die Bf, dass diese Anschlussmöglichkeit zwischen den Schächten 119a und 120 ausdrücklich nicht Gegenstand der Beschwerde und auch nicht des Bescheides ist. Jene Anlagenteile, die Gegenstand des bekämpften Bescheides sind, können nach dem aktuellen Stand der Abwassertechnik getrennt von dieser neu geschaffenen Anschlussmöglichkeit bestehen bzw. hat die neu geschaffene Anschlussmöglichkeit keinen technischen Einfluss auf die übrige Anlage. Gegen eine Feststellung, dass die Anschlussmöglichkeit zwischen Schacht 120 und 119a nicht Gegenstand des Bescheides ist, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände, da es sich um einen gesonderten Anlagenteil handelt, der ohne weiteres ohne der übrigen Anlage funktionieren kann. Die mP hatte bereits in der Verhandlung am 4. April 2017 ausdrücklich keinen Einwand gegen die in Spruchabschnitt I. dieses

Erkenntnisses angeordnete Ergänzung des bekämpften Bescheides erklärt. Soweit das Änderungs- und Kollaudierungsprojekt, auf das sich die Spruchabschnitte I., II., III., IV. und V. des bekämpften Bescheides beziehen, Grundstück Nr. X betrifft, weicht es nicht vom Bescheid vom 28. Juni 2011 ab. Dipl.-Ing. K H und Bf hatten bereits in der Verhandlung am 4. April 2017 klargestellt: *„Es wird unsererseits auch nicht eingewendet, dass die errichtete Anlage in technischer Hinsicht nicht mit der Bewilligung übereinstimmen würde."* (Angaben Amtssachverständiger für Abwassertechnik Dipl.-Ing. X, Niederschrift vom 31. August 2017, ON 17 aus LVwG-551137, Niederschrift vom 4. April 2017, ON 22 aus LVwG-551028).

3. Beweiswürdigung:

In der Sache selbst ergibt sich der relevante Sachverhalt (2.) aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Zur Vorgeschichte (2.1.): Anlass und Ablauf des Verwaltungsverfahrens im Jahr 2011 sind unstrittig und durch den Behördenakt eindeutig dokumentiert. Im Jahr 2012 erhob Dipl.-Ing. K H eine Klage, um das Bauprojekt voranzutreiben. Das Zivilverfahren ist unstrittig nicht abgeschlossen. Das Kollaudierungsoperat weist nicht auf den Eigentümerwechsel hin. Adressat der behördlichen Kundmachung war daher Dipl.-Ing. K H. Die Bf bezweifelte die Kundmachung im Internet. Die Kundmachung im Internet wurde bereits in der Niederschrift vom 12. September 2016 und in einem Aktenvermerk vom 5. August 2017 bestätigt. Hinweise auf technische Fehler haben sich nicht ergeben, weshalb für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entsprechend den Angaben der Behörde feststeht, dass die Kundmachung tatsächlich vom 5. August 2016 bis zum 12. September 2016, 23:59 Uhr im Internet unter der Adresse der Behörde erfolgte (§ 42 Abs. 1a AVG). Die Beschwerde des Dipl.-Ing. K H wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurückgewiesen, woraufhin die Bf Beschwerde erhob.

Die Frage, inwieweit Grundstücke der Bf von bewilligten oder kollaudierten Anlagenteilen betroffen (2.2.) sind, wurde bereits in der Verhandlung am 4. April 2017 eingehend erörtert. Das Verhandlungsergebnis vom 4. April 2017, insbesondere die Angaben des Dipl.-Ing. X, sowie dessen vorangegangene Stellungnahme vom 28. März 2017 (ON 19 LVwG-551028) fanden Eingang in die Verhandlung am 31. August 2017. In der Stellungnahme Beilage zu ON 19 führt Dipl.-Ing. X aus:

„1. Wurde die Anlage - soweit Grundstücke des Beschwerdeführers berührt sind - entsprechend der Bewilligung errichtet?

Es wurden ausschließlich durch die Umlegung bzw. teilweise Neuerrichtung des Stranges L1 Grundstücke des Beschwerdeführers berührt. Folgende Grundstücke sind berührt:

- *Grundstück X durch die Auflassung des Altkanals ‚Hauptsammler L1' von Schacht 120 bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze*

- *Grundstücke X, X und X durch die Neuerrichtung des ‚Hauptsammlers L1' von Schacht 119 bis an die nordwestliche Grundstücksgrenze Nr. X*

Die Anlagenteile wurden wie bereits im Überprüfungsverfahren am 12.09.2016 festgestellt im Wesentlichen entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung (Wa-2011-602839/10 vom 28.06.2011) errichtet. Geringfügige lagemäßige Abweichungen ergaben sich infolge der genauen Einmessung des Altbestandes im Zuge der Bauausführung. Der Kanal wurde jedoch wie im Einreichprojekt dargestellt nordöstlich des neuen Wohnobjektes entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung verlegt. Die Beantragung der Stilllegung des ‚Hauptsammlers L1' erfolgte vom Sandfang im Bereich des Regenbeckens bis zum Schacht 120 (Grundstück X Dipl.-Ing. H). In diesem Bereich wurde der Altbestand entfernt.

2. Befinden sich in Spruchabschnitt II. und IV. bewilligte Anlagenteile auf Grundstücken des Beschwerdeführers?

Der Spruchabschnitt II. (AUWR-2016-1078/15) beinhaltet die nachträgliche Bewilligung für Änderungen im Bereich der Regenentlastung Nord sowie Änderungen bei den bewilligten Kanälen. Die Änderungen wurden in der Verhandlungsschrift im Befund samt Gutachten im Punkt zu 1. aufgezählt. Mit Ausnahme des letzten Aufzählungspunktes betreffen die Änderungen nur Bereiche die nicht auf den Grundstücken des Beschwerdeführers sind. Der letzte Aufzählungspunkt betrifft die Stilllegung des ‚Hauptsammlers L1' mit dem Hinweis, dass für den stillgelegten Kanal eine Erlöschensfeststellung zu beantragen ist. Dieser Antrag wurde in der abschließenden Stellungnahme in der Verhandlungsschrift (AUWR-2016-1078/15 vom 12.9.2016) vom Bürgermeister der Marktgemeinde vorgenommen. Der Spruchabschnitt IV. (AUWR-2016-1078/15) beinhaltete die nachträgliche Bewilligung für Änderungen im Bereich der Nutzwasserversorgung die sich nicht auf Grundstücken des Beschwerdeführers befinden." Im Aktenvermerk ON 19 wurde auf Grundlage einer Besprechung mit Dipl.-Ing. X zu Punkt 2. seiner Stellungnahme angemerkt: *„Der Sachverhalt scheint sich vorläufig wie folgt darzustellen: Der im Ausführungsplan X Beilage 3 eingezeichnete Strang zwischen Schacht 119a und 120 (alt) wurde entfernt. Im Bereich 119a wurde eine Anschlussmöglichkeit für die Parzellen X und X geschaffen, wobei keine planlichen Darstellungen im Kollaudierungsoperat enthalten sind. Laut Mitteilung der Marktgemeinde ist der neu errichtete Kanalstrang von Schacht 120 bis 119a nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens. Auf Seite 2 der Niederschrift vom 12.9.2016 wird im vorletzten Absatz ausgeführt: ‚Die Erlöschensfeststellung für den stillgelegten Kanal wird vom Standort des Sandfanges bis zum Schacht 120 auf Parzelle Nr. X ... beantragt.'"*

Anzumerken ist, dass dem zitierten Aktenvermerk und der Stellungnahme des Dipl.-Ing. X die Annahme zugrunde lag, Dipl.-Ing. K H sei noch Grundeigentümer. In der mV am 4. April 2017 stellte sich heraus, dass die erwähnten Grundstücke mittlerweile in das Grundstück Nr. X zusammengefasst wurden und die Bf seit dem Jahr 2013 Eigentümerin ist.

Bereits in der Verhandlung am 12. September 2016 wurde der im Lageplan Beilage 3 des Kollaudierungsoperates eingezeichnete Kanalstrang zwischen Schacht 119a und 120 angesprochen. Der Lageplan Beilage 3 des Kollaudierungsoperates weist diesen Kanalstrang als verbliebenen (nicht entfernten) Mischwasserkanal aus. Im dem Bescheid vom 28. Juni 2011 und der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 zugrundeliegenden Lageplan Nr. X „Lageplan Regenüberlaufbecken Nord“ ist dieser Strang dagegen als Teil der *„aufzulassenden Kanäle“* eingezeichnet. Man ging ursprünglich offenbar davon aus, dass auch dieser Kanalstrang aufgelassen würde. Zu dieser Abweichung des Kollaudierungsoperates vom bewilligten Plan ist auf folgende Ausführungen in Befund samt Gutachten des Dipl.-Ing. X vom 12. September 2016 zu verweisen (letzter Aufzählungspunkt unter Punkt 1. auf Seite 2 der Niederschrift, vgl. auch den Hinweis in der Stellungnahme Beilage zu ON 19 aus LVwG-551028): „*Der Hauptsammler HS L1, wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. April 1970, Wa-1344/1, wurde vom Bereich des neu errichteten Sandfanges auf Parzelle X, KG X, bis in den südlichen Bereich der neuen Wohnanlage auf Parzelle Nr. X, KG X, stillgelegt. Ersetzt wird dieser Kanalstrang durch den neu verlegten Hauptsammler L1 im nördlichen Bereich der zuvor angeführten Wohnanlage. Die Erlöschensfeststellung für den stillgelegten Kanal wird vom Standort des Sandfanges bis zum Schacht 120 auf Parzelle Nr. X, KG X, beantragt.“* Da das Kollaudierungsoperat den Kanal zwischen Schacht 119a und 120 (alt) als Bestand ausweist, war dieser von der Erlöschenserklärung der mP nicht erfasst und wurde dem folgend in Spruchabschnitt VI. des bekämpften Bescheides die wasserrechtliche Bewilligung vom 23. April 1970 nur bis zum erwähnten Schacht 120 (alt) und nicht etwa bis zum Schacht 119a als erloschen festgestellt.

Die mP räumte in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 12. September 2016 ein, dass der Kanalstrang zwischen S120 bis S119a geändert worden sei. Es sei aber eine Zustimmung des Herrn Dipl.-Ing. H vorgelegen (vgl. auch Punkt III. der Gegenäußerung vom 19. Jänner 2016 ON 6 aus LVwG-551028). Dipl.-Ing. K H führte am 12. September 2016 dagegen aus, zur Errichtung eines neuen Kanalstranges zwischen 120 und 119a habe er keine Zustimmung erteilt. In der Beschwerde vom 23. Mai 2017 erklärt die Bf, Stellungnahmen, Einwendungen und Zustimmungsverweigerungen des Dipl.-Ing. H ausdrücklich zu den ihren zu erheben.

In den Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass der alte Kanalstrang entfernt und stattdessen ein Hausanschluss für die Grundstücke Nr. X und X hergestellt worden war (vgl. Angaben Dipl.-Ing. X Seite 5 des Tonbandprotokolls vom 4. April 2017). Die Bf führte in der Verhandlung am 31. August 2017 aus: *„Die Anschlussmöglichkeit zwischen den Schächten 119a und 120 ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Beschwerde und auch nicht des Bescheides.“* (vgl. das einvernehmliche Vorbringen von Bf, belangter Behörde und mP in der Verhandlung

am 4. April 2017, Seite 5 des Tonbandprotokolls). Dieser Anlagenteil ist ohne weiteres von den anderen Anlagenteilen technisch trennbar, wie Dipl.-Ing. X schlüssig ausführt.

Im Übrigen (d.h. insbesondere hinsichtlich des in den Einwendungen des Dipl.-Ing. K H vom 12. September 2016 erwähnten Kanals zwischen den Schächten 120a und 119a) ist keine relevante Abweichung vom bewilligten Projekt erkennbar. Der zur nachträglichen Bewilligung und Kollaudierung eingereichte Lageplan Beilage 3 des Kollaudierungsoperates weist den neuen Kanalstrang L1 in brauner Farbe aus. Abgesehen von diesem neuen Kanalstrang L1 sind im Lageplan Beilage 3 des Kollaudierungsoperates keine neuen Anlagenteile ausgewiesen, die Grundflächen der Bf beanspruchen. Es wurde in den Beschwerdeverfahren seitens der Bf und Dipl.-Ing. K H ausdrücklich nicht eingewendet, dass die errichtete Anlage in technischer Hinsicht nicht mit der Bewilligung übereinstimmen würde (siehe Tonbandprotokolle). Soweit das Änderungs- und Kollaudierungsprojekt, auf das sich die Spruchabschnitte I., II., III., IV. und V. des bekämpften Bescheides beziehen, Grundstück Nr. X betrifft, weicht es nicht vom Bescheid vom 28. Juni 2011 ab. Die Bf ist den Ausführungen des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. X nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

In der Beschwerde vom 23. Mai 2017 wird eingangs ausgeführt: *„Der Bescheid wird in seinen Punkten I., II. und V. zur Gänze angefochten. Die Spruchabschnitte III. und IV. greifen nicht in die Rechte der Beschwerdeführerin ein. Auch betreffend die Punkte VI. Teilerlöschensfeststellung und VII. Verfahrenskosten bleibt der Bescheid unangefochten.“* Abschließend beantragte sie 1. die Durchführung einer Beschwerdeverhandlung, 2. der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass (Spruchpunkt I.) festgestellt wird, dass die Bedingungen und Auflagen des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Juni 2011 mangels Eintrittes der Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt sind, dass (Spruchpunkt II.) die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung betreffend Regenentlastung nicht erteilt wird und dass (Spruchpunkt V.) keine Feststellungen betreffend „freiwillig eingeräumter Dienstbarkeiten“ getroffen werden; oder, falls diesem Antrag nicht stattgegeben werden sollte, 3. der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung im angefochtenen Umfang aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen, in jedem Fall 4. in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und 5. die belangte Behörde zum Ersatz der Kosten

des Beschwerdeverfahrens an die Beschwerdeführervertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu verpflichten.

Die Bf argumentiert, sie sei während des gesamten Kollaudierungsverfahrens Partei gewesen und sei übergangen worden. In der Eingabe vom 19. Juli 2017 (ON 12 aus LVwG-551137) räumte sie ein, der handelsrechtliche Geschäftsführer und Alleingeschäftsführer habe den bekämpften Bescheid erhalten. Ihm sei der Bescheid aber als natürliche Person und nicht als Geschäftsführer zugestellt worden. Rechtlich seien eine GmbH als juristische Person und eine natürliche Person zwei unterschiedliche Rechtssubjekte. Das VwGVG sehe keine Zustellfiktion für den Fall der Anfechtung auf Grund der bloßen Kenntnisnahme vom Bescheid vor. Die vierwöchige Beschwerdefrist werde vielmehr erst durch die Erlassung des Bescheides an die jeweilige Partei ausgelöst, der Beschwerdeführer könne das Rechtsmittel zu beliebiger Zeit vor Zustellung nach Kenntniserlangung einbringen.

Die mP hielt dem bereits in der Gegenäußerung vom 7. Juli 2017 (ON 6 aus LVwG-551137) entgegen, die Bf sei durch die Zustellungen an ihren Geschäftsführer und die doppelte Kundmachung ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt worden. In der mV führte sie aus:
„1. Es liegt eine entschiedene Rechtssache vor, weil der Beschluss vom 5. April 2017 auch der K GmbH als beteiligte Partei zugestellt wurde, wobei diese nicht die Möglichkeit ergriffen hat, dagegen ein Rechtsmittel einzubringen.
2. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgte nicht nur durch persönliche Ladung des Geschäftsführers, sondern auch durch öffentliche Kundmachung, welche bewirkt, dass jene Parteien, die nicht persönlich geladen sind, ebenfalls als ordnungsgemäß geladen anzusehen sind. Im Übrigen besteht auch eine Mitwirkungspflicht der Verfahrenspartei, die zumindest soweit geht, nicht absichtlich die Behörde über tatsächliche Verhältnisse in Irrtum zu setzen. Das wurde aber von Dipl.-Ing. H insbesondere dadurch gemacht, als er in der Verhandlung der Behörde noch als Grundeigentümer Einwendungen erhoben hat, ohne darauf hinzuweisen, dass er schon über Jahre nicht mehr Eigentümer ist.“

Auf folgende Ausführungen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu Ro 2016/09/0002 betreffend eine ähnliche Fallkonstellation wird hingewiesen:
„12. Im vorliegenden Fall wurde, wie das Landesverwaltungsgericht unwidersprochen und im Einklang mit der Aktenlage aufzeigt, der Bescheid vom 6. Juli 2015 an Frau MKI als Betriebsinhaberin des K-Wirtes in W, JS-Straße, gerichtet. Der Bescheid wurde von MJ am 6. Juli 2015 übernommen. Nach dem im Akt einliegenden Firmenbuchauszug wurde das ‚nicht protokollierte Einzelunternehmen der MKI (‚Gasthaus zum K-Wirt‘)‘ aber bereits mit Einbringungsvertrag vom 11. September 2013 in die MG GmbH eingebracht, welche seither den Betrieb führt.
13. Der Bescheid über die Schließung wäre daher an die MG GmbH zu richten gewesen (die Umdeutung eines ausdrücklich genannten Bescheidadressaten ist

nicht zulässig (vgl. die in Hauer/Leukauf, Handbuch des Verwaltungsverfahrens6, Seite 734, E 88g, 89c wiedergegebene hg. Rechtsprechung)), die Zustellverfügung hätte entweder einen individuell bestimmten zur Empfangnahme befugten Vertreter der MG GmbH ausdrücklich in dieser Funktion oder diese juristische Person selbst ohne Nennung einer vertretungsbefugten Person anführen müssen (vgl. die in Raschauer u.a., öst. Zustellrecht 2007, S. 128f zitierte hg. Rechtsprechung). Der Bescheid vom 6. Juli 2015 wurde sohin gegenüber der MG GmbH nicht rechtswirksam erlassen.
14. Aus dem Akt ergibt sich, dass der Bescheid vom 6. Juli 2015 von MJ, also nicht der handelsrechtlichen Geschäftsführerin, übernommen worden war und ein (rechtzeitiges) Zukommen an die handelsrechtliche Geschäftsführerin aus dem Akteninhalt nicht zu ersehen ist. Deshalb ist nicht weiter zu prüfen, ob eine Heilung des Zustellmangels durch Zukommen an die zur Vertretung nach außen berufene handelsrechtliche Geschäftsführerin MKI hätte erfolgen können."

Im gegenständlichen Fall ist unstrittig, dass Dipl.-Ing. H den bekämpften Bescheid persönlich erhalten hat. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Ro 2016/09/0002 erscheint die Heilung des Zustellmangels gemäß § 7 ZustellG nicht ausgeschlossen. Im Verfahren Ro 2016/07/0002 war klar, dass der Lokalbetreiber Adressat sein sollte. Im hier zu beurteilenden Fall war aus Sicht des Empfängers dagegen nicht ausgeschlossen, dass die Zustellung Dipl.-Ing. H persönlich gelten sollte, war er doch Vertragspartner der eingewendeten Vereinbarung vom 20. Juni 2011. Ein Antrag auf Bescheidzustellung war gemäß § 7 Abs. 3 VwGVG nicht erforderlich (VwGH Ro 2015/03/0036). Wie die Bf zutreffend ausführt, handelt es sich bei dem Beschluss vom 5. April 2017 um keine Sachentscheidung, die einer Beschwerde entgegenstehen würde (vgl. ZVG 2016, 522, VwGH 2011/06/0118). Aus diesem Grund ist die Beschwerde der Bf nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich grundsätzlich zulässig und nicht verspätet.

Infolge der doppelten Kundmachung kann die Bf gemäß § 42 Abs. 3 AVG aber keine Einwendungen erheben, die über den Umfang der Stellungnahme des Dipl.-Ing. H vom 12. September 2016 hinausgehen würden (VwGH Ro 2014/07/0017).

4.2. Zur Abweisung des Beweisantrages:

Die Bf hielt in der mündlichen Verhandlung am 31. August 2017 (mV) fest: *„Es wird ausdrücklich der Beweisantrag aufrechterhalten auf Einvernahme des Zeugen G D, dies zum Beweisthema, dass die Kanalentfernung auf Kosten der Beschwerdeführerin vorgenommen wurde. Ansonsten werden keine weiteren Beweisanträge gestellt oder aufrechterhalten."* Die mP beantragte die Abweisung dieses Beweisantrages und führte aus: *„Der Beschwerdeführerin stehen keine*

Rechte aus der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 zu, weil diese nicht ordnungsgemäß überbunden wurden." Die Bf verwies in diesem Zusammenhang auf den Abtretungsvertrag Beilage E vom Mai 2017. Die belangte Behörde beantragte die Abweisung des Beweisantrages.

Eine Beweisaufnahme außerhalb des so vorgegebenen Verfahrensgegenstandes wäre unzulässig. Dem AVG und dem VwGVG ist eine antizipierende Beweiswürdigung fremd und dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich bzw. an sich nicht geeignet ist, über den beweiserheblichen Gegenstand einen Beweis zu liefern (VwGH 28.10.2015, 2012/10/0104, ständige Rechtsprechung). Wie unten ausgeführt wird, kann sich aus der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 ausschließlich ein schuldrechtlicher Anspruch ergeben, der nicht im öffentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden kann.

4.3. Kein wirksamer Widerruf der Vereinbarung vom 20. Juni 2011:

Schließt eine in einem Übereinkommen nach § 111 Abs. 3 WRG enthaltene Parteierklärung nicht nur die Zustimmung zu Art und Weise der Projektsausführung, sondern auch zur projektsbedingten Beanspruchung des Grundeigentums in sich, kann diese Zustimmungserklärung einseitig nicht widerrufen werden. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Konsenswerber ein neues Projekt zur Bewilligung einreicht. Diesfalls werden im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens abgeschlossene Übereinkommen im wasserrechtlichen Konsens, den der Berechtigte nicht mehr in Anspruch nehmen will, gegenstandslos. Im Zeitpunkt der Verwirklichung der Projektsabweichung geht nämlich eine bei Abschluss des Übereinkommens von den Parteien wesentliche Voraussetzung verloren (VwGH 95/07/0114).

In der Beschwerde vom 23. Mai 2017 wird ausgeführt, Dipl.-Ing. K H habe spätestens in der Verhandlung am 12. September 2016 seinen Rücktritt von der Vereinbarung erklärt. Die Bf wiederhole diese Erklärung. Dipl.-Ing. K H verlangte am 12. September 2016 den Rückbau des Kanals und begründete seine Einwendung mit der fehlenden Zustimmung. Einzuräumen ist, dass die technisch von den übrigen Anlagenteilen trennbare, neu geschaffene Anschlussmöglichkeit zwischen Schacht 119a und 120 nicht Gegenstand der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 war. Gemäß dem dem Bescheid vom 28. Juni 2011 und der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 zugrundeliegenden „Lageplan Regenüberlaufbecken Nord" Plannr. X wäre in diesem Bereich die Entfernung des Kanals vorgesehen gewesen. Da es sich um eine technisch trennbare Abweichung handelt, hat sie keine Auswirkungen auf die übrigen auf Grundstück Nr. X bewilligungsgemäß errichteten Anlagenteile. Die Bf führte in der Verhandlung am 31. August 2017 aus: *„Die Anschlussmöglichkeit zwischen den Schächten 119a und 120 ist*

ausdrücklich nicht Gegenstand der Beschwerde und auch nicht des Bescheides.“ Soweit das Änderungs- und Kollaudierungsprojekt, auf das sich die Spruchabschnitte I., II., III., IV. und V. des bekämpften Bescheides beziehen, Grundstück Nr. X betrifft, weicht es nicht vom Bescheid vom 28. Juni 2011 ab (2.2.). Die von Dipl.-Ing. H erwähnten Schächte 120a bis 119a entsprechen dem bewilligten Projekt. Im Beschwerdeverfahren stellten Bf und Dipl.-Ing. K H zudem klar: *„Es wird unsererseits auch nicht eingewendet, dass die errichtete Anlage in technischer Hinsicht nicht mit der Bewilligung übereinstimmen würde.“*

Es liegt damit keine Projektsabweichung vor, die einen Widerruf der Zustimmungserklärung vom 20. Juni 2011 rechtfertigen würde. Die Vereinbarung ist nach wie vor gültig und wird ihr aufrechter Bestand in der Abtretungsvereinbarung vom 22. Mai 2017 ausdrücklich vorausgesetzt.

4.4. Zum bekämpften Spruchabschnitt I.:

Aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 WRG 1959 begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Einwendungen müssen spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen. Ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird (vgl. VwGH 2006/07/0015, u.v.a.).

Aus dem Zweck des Überprüfungsverfahrens ergibt sich, welche Einwände von den Parteien vorgebracht werden können, nämlich solche, die eine ihre Rechte beeinträchtigend mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen und solche, mit denen die Verletzung ihrer Rechte durch eine allfällige nachträgliche Bewilligung von Abweichungen vorgebracht wird. Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder den Bewilligungsbescheid richten, sind unzulässig (VwGH 2013/07/0161).

Voraussetzung für die Erlassung eines positiven Kollaudierungsbescheides ist die Erfüllung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen. Ist es nicht möglich, einen Auftrag zur Beseitigung der Abweichung nach § 121 WRG 1959 zu erlassen, dann ist der darauf gerichtete Antrag der von der Abweichung Betroffenen abzuweisen (VwGH 2004/07/0024).

Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens und des ein solches Verfahren abschließenden Bescheides ist die Feststellung der Übereinstimmung der hergestellten Anlage mit der seinerzeit erteilten Bewilligung. Eine im Gesetz vorgesehene Funktion des Überprüfungsbescheides ist demnach nicht nur die Beseitigung wahrgenommener Mängel, sondern auch die Beseitigung wahrgenommener Abweichungen vom Konsens. Insoweit verdrängt die spezielle Norm des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959. Nur solche vom Bewilligungsträger gesetzten Sachverhalte, die zwar aus Anlass der Überprüfung des bewilligten Projektes wahrgenommen wurden, aber nicht selbst Projektsbestandteil sind, stellen sich als eigenmächtige Neuerungen im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 dar (VwGH 2012/07/0167).

Zwischen Dipl.-Ing. H und der mP entstanden Meinungsverschiedenheiten über die Fälligkeit der aus der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 begründeten Verpflichtungen der mP (2.1.). In der Beschwerde wird dazu vorgebracht, Dipl.-Ing. H sei infolge der konstanten Weigerung der mP gezwungen gewesen, die Kanalentfernung selbst durchzuführen, weil er auf seinen Grundstücken ein X umgesetzt habe. Die mP habe jede Kostenübernahme für die Kanalentfernung abgelehnt. In den Beschwerdeverhandlungen am 5. April 2017 und am 31. August 2017 war die Frage strittig, ob Dipl.-Ing. K H aus der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 ein Anspruch auf Ersatz von ihm näher bezeichneten Kosten zusteht und dies im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen ist. Die Bf legte in der Beschwerde zum Beweis ihres Vorbringens mehrere Urkunden vor (Beilagen A bis S) und brachte am 31. August 2017 vor: *„Betreffend die öffentlich-rechtliche Wirkung der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 wird auf den angefochtenen Bescheid Seite 7 hingewiesen, wonach Voraussetzung für die Erlassung des Bewilligungsbescheides die Vereinbarung über die Kanalentfernung ist. Dies ist auch als öffentlich-rechtliche Bedingung oder Auflage zu interpretieren. Dies wurde in der Begründung so ausgeführt. Der erwähnte Kaufvertrag wurde der Beschwerde als Beilage D angeschlossen. Die Beschwerde wird daher zur Gänze aufrechterhalten.“* Die mP hielt dem entgegen: *„Die Beschwerde ist auch inhaltlich verfehlt, weil einerseits der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 entsprochen wurde und selbst nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin lediglich der Abschluss aber nicht die Erfüllung dieser Vereinbarung Bedingung des Bescheides war. Im Übrigen wird auf die Äußerungen im durchgeführten Beschwerdeverfahren verwiesen.“* Zum Beweis ihres Vorbringens legte die mP mit Eingabe vom 7. Juli 2017 mehrere Urkunden vor. Die Vereinbarung vom 20. Juni 2011 ist gültig (4.3.). Die Vereinbarung vom 20. Juni 2011 wird im Spruch des Bescheides vom 28. Juni 2011 nicht erwähnt. Die Erfüllung dieser Vereinbarung ist damit keine Bedingung oder Auflage des Bescheides vom 28. Juni 2011. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in der Begründung des Bescheides vom 18. Oktober 2016 (auf Seite 7) darauf hingewiesen wird, dass die Vereinbarung vor Erlassung des Bescheides vom 28. Juni 2011 vorlag. Die Frage, ob der Bf aus der Vereinbarung vom 20. Juni 2011 ein Ersatzanspruch zusteht, ist schuldrechtlicher Natur, die im

Beschwerdeverfahren keine weiteren wasserrechtlichen Vorschreibungen im Sinne des § 121 Abs. 1 WRG rechtfertigt.

Die technisch trennbare neue Anschlussmöglichkeit zwischen Schacht 119a und 120 war nicht weiter zu berücksichtigen, da sie laut Angaben der Bf ausdrücklich nicht Gegenstand der Beschwerde und auch nicht des Bescheides ist. Dieses Parteivorbringen kann nur so verstanden werden, dass hinsichtlich dieser neu geschaffenen Anschlussmöglichkeit keine Einwendung erhoben und weiter behandelt werden soll. Die mP hatte bereits im vorangegangenen Beschwerdeverfahren keinen Einwand gegen eine entsprechende Klarstellung im Spruch geäußert (vgl. VwGH Ra 2017/07/0034).

Es wurde weder von Dipl.-Ing. K H noch von der Bf eingewendet, dass die errichtete Anlage in technischer Hinsicht nicht mit der Bewilligung übereinstimmen würde. Die Bf wird in keinem gemäß § 102 Abs. 1 WRG geschützten Recht verletzt. Aus diesem Grund kann der Beschwerde gegen den Überprüfungsbescheid (Spruchabschnitt I.) kein Erfolg beschieden sein.

4.5. Zu den bekämpften Spruchabschnitten II. und V.:

Spruchabschnitt II. lautet: *„Der Marktgemeinde X wird in Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Juni 2011, Wa-2011-602839/10-Gra/Lei, die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die abgeändert ausgeführten Anlagenteile erteilt.“* Spruchabschnitt V. lautet: *„Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt II. und IV. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt II. und IV. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG als eingeräumt anzusehen ist.“*

Die in Spruchabschnitt II. erteilte wasserrechtliche Bewilligung kann schon deshalb nicht in das gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG iVm § 12 Abs. 2 WRG geschützte Eigentumsrecht der Bf eingreifen, da der Kanal auf Grundstück Nr. X entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung vom 28. Juni 2011 verlegt wurde. Die in Spruchabschnitt II. nachträglich bewilligten abgeändert ausgeführten Anlagenteile greifen damit nicht in das Eigentumsrecht der Bf ein. Die neu geschaffene Anschlussmöglichkeit zwischen Schacht 119a und 120 auf Grundstück Nr. X ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Projektes und des Bescheides (siehe 4.4.). Die mP hat als Antragstellerin die Klarstellung getroffen, dass diese neu geschaffene Anschlussmöglichkeit nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens ist (vgl.

Tonbandprotokoll vom 4. April 2017). Daher kann sich auch aus Spruchabschnitt V. keine Rechtsverletzung der Bf ergeben.

4.6. Zum Antrag, die belangte Behörde zum Kostenersatz zu verpflichten:

Im Beschwerdeverfahren nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht den Verfahrensparteien kein Anspruch auf Kostenersatz zu (§ 35 VwGVG). Spruchabschnitt VII. wurde in der Beschwerde nicht bekämpft. § 123 WRG richtet sich an die Wasserrechtsbehörden und begründet im gegenständlichen Fall keinen Anspruch auf Kostenersatz.

Die Beschwerdeanträge 1, 2, 3, 4 und 5 sind unbegründet. Die Beschwerde war daher abzuweisen und der bekämpfte Bescheid um die in der mV erörterte Klarstellung zu ergänzen.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

Die Zustimmungserklärung der Bf bzw. ihres Rechtsvorgängers wurde nicht wirksam widerrufen und ist daher nach wie vor gültig. Die Einwendung der Bf ist dahingehend auszulegen, dass sie sich nicht gegen die neu geschaffene Anschlussmöglichkeit zwischen Schacht 119a und 120 richtet und ist unbegründet, da ihr Eigentumsrecht nicht beeinträchtigt wird. Die Auslegung des bekämpften Bescheides und der Erklärungen der Bf im Verfahren stellt die Lösung eines Einzelfalles dar, welcher keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH Ra 2016/12/0103, Ra 2016/04/0130, Ra 2016/12/0103, Ra 2015/04/0067). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde der Beweisantrag der Bf abgewiesen (vgl. VwGH Ra 2016/07/0050, 2012/10/0104).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl